

03.11.2021

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/13800

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs des „Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)“ (Drucksache 17/13800) wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Künstlerische Experimente“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Kulturentwicklungsplanung“.
 - c) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 37 Bildende Kunst
§ 38 Filmkultur
§ 39 Medienkunst“.
 - d) In der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Museen“ die Wörter „und Sammlungen“ eingefügt.
 - e) Die Angaben zu den bisherigen §§ 38 und 39 werden gestrichen.

- f) Die Angaben zu §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:
- „§ 40 Museen
 - § 41 Veräußerung von Sammlungsgegenständen“.
- g) In der Angabe zu § 44 wird die Angabe „Förderung“ durch die Angabe „Projektförderung“ ersetzt.
- h) Die Angaben zu den §§ 56 bis 61 werden wie folgt gefasst:
- „§ 56 Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, Begriffsbestimmungen, Zuständigkeit
 - § 57 Ablieferung körperlicher Medienwerke
 - § 58 Übermittlung und Sammlung unkörperlicher Medienwerke
 - § 59 Rechteeinräumung
 - § 60 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht
 - § 61 Entschädigung für körperliche Medienwerke“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rolle“ die Wörter „und Leistung“ und nach den Wörtern „Nordrhein-Westfalens“ die Wörter „, insbesondere bei der Bereitstellung und Finanzierung des Kulturangebotes,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ihre Stärkung soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land und in den Gemeinden herzustellen und nach innen und außen sichtbar zu machen.“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Landschaftsverbände sind Träger von kulturellen Einrichtungen nach der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung und nehmen die ihnen dort zugewiesenen Aufgaben der Kulturpflege und Kulturförderung wahr. In diesem Rahmen leisten sie einen wichtigen Beitrag für das kulturelle Angebot in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens sowie nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716) in der jeweils geltenden Fassung die Beratung und Unterstützung von Kreisen und Gemeinden bei der Denkmalpflege.“.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter
- „, insbesondere von Archiven, Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzerthäusern, soziokulturellen Zentren, der Freien Szene aller Sparten, Festivals, Filmhäusern und -werkstätten, Filmclubs, Kunstvereinen, Werk- und Kunsthäusern, Literaturhäusern, künstlerisch ausgerichteten Spielstätten, Musikclubs sowie von vergleichbaren Orten der künstlerischen Betätigung und Vermittlung kultureller Bildung und von Musik- und Kunstschulen“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und deren Pflege insbesondere durch die Landschaftsverbände“ durch die Wörter „ebenso wie weitere materielle und immaterielle Formen des kulturellen Erbes“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Publikationen“ das Wort „, Digitalisierungsvorhaben“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1989“ durch die Angabe „1990“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Publikationen“ das Wort „, Digitalisierungsvorhaben“ eingefügt.
6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Diskurs-“ die Angabe „, Interaktions-“ und nach dem Wort „Gestaltungsformen“ die Wörter „sowie Partizipationsformen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Digitalität als Kunstform, Gegenstand“ durch die Wörter „Digitale Kunstformen, Vorhaben“ ersetzt und nach dem Wort „künstlerischer“ die Wörter „oder technischer“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „und Jugendlichen“ durch die Wörter „, Jugendlichen und Erwachsenen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „unter Einbeziehung der Vielfalt der Menschen und der in Nordrhein-Westfalen gesprochenen Sprachen“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hierbei sind die auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Angebote einzubeziehen.“.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „freigemeinnützigen“ die Wörter „und sonstigen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „fördern“ die Wörter „, sowie entsprechend ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „, Gemeindeverbände“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 - „(1) Ziel der Landesförderung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Lebens in ländlichen Räumen.
 - (2) Das Land unterstützt Einrichtungen der Kulturpflege in ländlichen Räumen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Das Land fördert Kooperationen zwischen Einrichtungen der Kulturpflege und der Freien Szene mit anderen Institutionen in ländlichen Räumen.“
9. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Inklusive Kulturförderung des Landes setzt sich zum Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen den barrierefreien Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen und die Lebenswelten und -situationen von Menschen mit Beeinträchtigungen als eigenen Aspekt kulturellen Lebens und künstlerischen Gestaltens stärker zum Ausdruck zu bringen.“
10. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Bereichen, insbesondere schulische Bildung, Kinder und Jugend, Soziales, Medien, Verkehr, Stadtentwicklung und Baukultur, wechselseitig beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.“
11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Land fördert die interkommunale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene auch durch die regionale Kulturförderung und die Unterstützung durch die Kultursekretariate. Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten. Das Land unterstützt Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.“

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen zu beachten, die von dem für Kultur zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen kulturellen Fachverbänden erarbeitet werden. Bundesweite Empfehlungen sind hierbei zu beachten. Das Nähere regelt eine Richtlinie.“

13. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „unterstützt“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung von § 13 Absatz 5“ eingefügt.

14. In § 20 Absatz 2 werden nach dem Wort „Musik“ die Wörter „, insbesondere Orchester und Chöre“ und nach dem Wort „Tanz“ die Wörter „, Bildender Kunst, Film, Medienkunst“ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Experimente“ das Wort „Künstlerische“ eingefügt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Erscheinungsformen“ durch das Wort „Ausdrucksformen“ ersetzt.

16. In § 22 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; hierbei ist das Ziel der Entbürokratisierung besonders zu berücksichtigen.“ ersetzt.

17. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder ohne größeren Aufwand beschafft werden können“ eingefügt.

b) Der folgende Satz wird nach Satz 4 angefügt:

„Die Landschaftsverbände können sich an der Erstellung der Landeskulturberichte beteiligen.“

18. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Kulturentwicklungsplanung

(1) Ziel der Kulturentwicklungsplanung des Landes sind Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die Kulturverantwortlichen.

(2) Das Land stellt seine kulturpolitischen Planungen zu Beginn einer Legislaturperiode im Rahmen einer Konferenz den Kulturakteurinnen, -akteuren und -verantwortlichen vor. Diese Konferenz wird protokolliert und dokumentiert, so dass die wesentlichen Ergebnisse für alle Teilnehmenden nachvollziehbar sind.

(3) Die Ergebnisse gehen als Kulturentwicklungsplanung in die parlamentarische Beratung. Dabei ist die mittelfristige Finanzplanung zu berücksichtigen.

(4) In spartenbezogenen Konferenzen wird die Kulturentwicklungsplanung begleitet und evaluiert. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der Evaluation der Richtlinie nach § 22.

- (5) Einzelheiten zum Verfahren werden durch das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie geregelt.“.
19. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ihre Spielstätten sind auch Orte“ durch die Wörter „Sie schaffen Räume“ ersetzt.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „freien“ das Wort „Theaterhäuser,“ und werden nach dem Wort „Ensembles“ die Wörter „und Kompanien“ eingesetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land fördert in enger Kooperation mit den theater- und orchestertragenden Gebietskörperschaften die kommunalen Theater und Orchester sowie die Spielstätten und Produktionszentren der Freien Szene, um ihre künstlerische und personelle Substanz und die Vielfalt und Qualität der Orchester- und Theaterlandschaft zu erhalten und deren Weiterentwicklung im Sinne eines nachhaltigen Kulturangebots zu fördern.“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Land fördert den künstlerischen Tanz in allen Erscheinungsformen und mit seiner Infrastruktur.“.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Weiterentwicklung“ die Wörter „der populären Kulturen, insbesondere“ und nach dem Wort „Sparten“ ein Komma eingefügt.
21. § 37 wird durch die folgenden §§ 37 bis 39 ersetzt:

„§ 37 Bildende Kunst

(1) Die besonderen Belange der bildenden Künstlerinnen und Künstler werden in zielgerichteten Fördermaßnahmen berücksichtigt, die insbesondere die künstlerische Produktion, Einrichtungen der künstlerischen Infrastruktur und eine weitere Vernetzung und Organisation der Freien Kunstszenen unterstützen. Unmittelbar an die künstlerische Produktion angebunden ist die Arbeit von Ausstellungsinitiativen der Freien Szene.

(2) Es liegt im Landesinteresse, die Kunstvereine als wichtige Orte der Präsentation und Reflexion von zeitgenössischer Kunst mit ihrer besonderen Vermittlungsrolle zwischen junger Kunstszenen und etablierten Kulturinstitutionen zu fördern.

§ 38 Filmkultur

(1) Das Land fördert künstlerische Filmprojekte, Filmfestivals, Filmveranstaltungen, Filmhäuser und -werkstätten und Institutionen für die Vernetzung und Kooperation in der Filmkultur, auch ressortübergreifend.

(2) Das Land fördert die Filmkultur und ihre Weiterentwicklung. Dazu gehören kulturelle Film- und Medienbildung sowie Filmvermittlung, kulturelle Kinoprogramme, die Stärkung der Kulturpraxis Kino, die Bewahrung und Nutzung des audiovisuellen Erbes in Archiven und Kinematheken.

§ 39 Medienkunst

Künstlerische Produktionen der Medienkunst fördern den Austausch und die Reflexion über zeitgenössische Entwicklungen in Kunst, Technologie und Gesellschaft. Das Land fördert in der Medienkunst Festivals, Museen, Kunstvereine, Initiativen der Freien Szene, Archive, Ausbildungsstätten und Produktionsorte als fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte.“.

22. In der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Museen“ die Wörter „und Sammlungen“ eingefügt.
23. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden durch folgenden § 40 ersetzt:

„§ 40 Museen

(1) Die Museen haben die Aufgaben, Kunst- und Kulturgut zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, auszustellen und zu vermitteln. Soweit möglich, sind die eigenen Bestände zu dokumentieren und digitalisieren. Sammlungen und Wissen in Form von Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen möglichst vielen barrierearm zugänglich gemacht werden, soweit möglich auch als digitales Angebot.

(2) Die Anfertigung von Fotoaufnahmen von eigenen Sammlungsgegenständen aus den Dauerausstellungen der Museen ist für private Zwecke zu gestatten.

(3) Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen jeweils die Museen im örtlichen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies kann durch Beratung, Fortbildung, Veröffentlichungen und zentrale Dienstleistungen erfolgen.“.

24. Der bisherige § 40 wird § 41.
25. Der bisherige § 41 wird gestrichen.
26. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Projektförderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „fördert“ die Wörter „zusätzlich zur und unabhängig von der Förderung gemäß § 43 mit eigenem Haushaltsansatz“ eingefügt.
27. § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fachverbänden“ die Wörter „oder vergleichbare standardisierte Berichte an die Bezirksregierungen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Eignung der Zertifikate und das Berichtsverfahren an die Bezirksregierungen werden regelmäßig von einer bei dem für Kultur zuständigen Ministerium eingesetzten Kommission evaluiert.“.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, auch digitaler Art.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben auch die Funktion eines Dritten Orts im Sinne von § 14 Absatz 4 Satz 1.“.

29. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rechtsträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Öffentliche“ durch das Wort „Öffentlichen“ ersetzt.

30. § 54 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen des Landes sind zur Benutzung für Gefangene, Untergebrachte sowie Arrestantinnen und Arrestanten bestimmt und nicht frei zugänglich. Ziel dieser Bibliotheken ist es insbesondere, den Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten über die vorgehaltenen Medien Perspektiven für ein Leben in sozialer Verantwortung zu eröffnen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Sie bieten darüber hinaus Möglichkeiten der individuellen Weiterbildung und persönlichen Selbsterfahrung. Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen können mit öffentlichen Bibliotheken kooperieren und dafür auch die Beratungsleistungen der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Anspruch nehmen.“.

31. Die §§ 56 bis 61 werden wie folgt gefasst:

„§ 56

Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, Begriffsbestimmungen, Zuständigkeit

(1) Die Landesbibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Sie haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf die Ablieferung oder die Übermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen oder erstmals öffentlich zugänglich gemachten Medienwerke. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

(2) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(3) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(4) Verlegerin oder Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verlegerin oder Verleger die Herstellerin oder der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verlegerin oder Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(5) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verlegerin oder Verleger ihren oder seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht. Unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

(6) Örtlich zuständig für die Sammlung der Pflichtexemplare sind

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf und
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

§ 57

Ablieferung körperlicher Medienwerke

(1) Von allen körperlichen, mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten, Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens die Verlegerin oder der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar).

(2) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(3) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit. Die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(4) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint. Wird ein körperliches Medienwerk nur einzeln auf Bestellung hergestellt, kann die Landesbibliothek zusätzlich oder anstelle des körperlichen Medienwerks die Übermittlung eines unkörperlichen Medienwerks verlangen. Wird nur das unkörperliche Medienwerk übermittelt, so hat die Landesbibliothek das Recht, einzelne körperliche Medienwerke ausschließlich zur Aufnahme in ihren Bestand herzustellen oder herstellen zu lassen.

§ 58

Übermittlung und Sammlung unkörperlicher Medienwerke

(1) Unkörperliche Medienwerke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals öffentlich zugänglich gemacht werden, sind der Landesbibliothek oder einer von ihr bezeichneten Stelle innerhalb einer Woche nach Beginn der Zugänglichmachung unentgeltlich nach den technischen Vorgaben der Bibliothek zu übermitteln oder zur Übermittlung bereit zu stellen, wenn sie einem herkömmlichen körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift oder einem vergleichbaren Druckwerk funktional entsprechen. Andere unkörperliche Medienwerke sind nur nach vorheriger Aufforderung zu übermitteln oder zur Abholung bereit zu stellen.

(2) Die Bibliothek kann unbeschadet einer bestehenden Übermittlungspflicht unkörperliche Medienwerke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, von sich aus in ihren Bestand übernehmen und wie ein übermitteltes Medienwerk nutzen.

(3) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für abzuliefernde Werke festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

§ 59

Rechteeinräumung

(1) Die Landesbibliothek erhält das Recht, übermittelte unkörperliche Medienwerke sowie auf Datenträgern abgelieferte körperliche Medienwerke dauerhaft zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen im Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um die Medienwerke in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können, sowie um ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Übermittlung oder Ablieferung aufzuheben.

(2) Mit der Übermittlung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 60

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben, und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 61

Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) Der oder die Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.“

32. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:**Zu Nummer 2****§ 1 – Grundsätze**

In Absatz 1 wird ein hinweisender Satz zum hohen Kommunalisierungsgrad des Kulturangebots und der Kulturfinanzierung in NRW eingefügt. Die hohen auch finanziellen Leistungen der Kommunen für das kulturelle Angebot in Nordrhein-Westfalen sollen noch stärker betont werden.

In Absatz 3 wird ein Satz zur Rolle der Kultur bei der Stärkung des Zusammenhalts in der Gesellschaft und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angefügt. Das Bedürfnis nach der Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist ein rechtlicher Terminus aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), der insbesondere gemäß dessen Art. 72 Abs. 2 in bestimmten Fällen für die Auslösung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausschlaggebend ist. Die Norm ist in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich föderalismuspezifischer Natur und bleibt insofern mit Blick auf das hier in Rede stehende Gesetzgebungsverfahren ohne direkte Auswirkungen. Es ist auch nicht abschließend geklärt, ob es sich um eine Staatszielbestimmung der Bundesverfassung im eigentlichen Sinne handelt. Wohl aber ist anerkannt, dass der hinter ihr stehende Rechtsgedanke ein legitimes Rechtsetzungsmotiv darstellt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss vom 18.07.2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt und am 10.07.2019 Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Kommission erarbeiteten Vorschläge beschlossen. Die „Zwischenbilanz der 19. Legislaturperiode – Politik für Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (<https://is.gd/hKX6aW>) adressiert auch den Themenkreis der kulturellen Daseinsvorsorge.

Zu Nummer 3**§ 3 – Kulturelles Leben und Kulturförderung**

In einem neuen Absatz 4 wird die Rolle der Landschaftsverbände bei der Kulturpflege beschrieben.

In Absatz 5 wird statt der umfassenden aber naturgemäß nie vollständigen Liste der kulturellen Einrichtungen nun der juristisch eindeutige Oberbegriff „öffentlich zugängliche und nutzbare Einrichtung“ gewählt.

Zu Nummer 4**§ 4 – Kulturelles Erbe**

Durch die Änderung in Absatz 1 sollen neben der Industriekultur noch weitere materielle und immaterielle Formen des kulturellen Erbes im Gesetz anerkannt werden, so beispielsweise die Natur („Kulturlandschaften“) oder die Technik.

Zu Nummer 5**§ 5 – Provenienzforschung**

Auch Digitalisierungsvorhaben zur Erforschung der Provenienz und zur Erfassung von Sammlungen sollen durch das Land gefördert werden, um einen transparenten digitalen Zugang zu den Objekten zu ermöglichen. Hintergrund sind die „Ersten Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände“ vom

13. März 2019 und die davon abgeleitete sogenannte „3-Wege-Strategie“, welche den transparenten, digitalisierten Zugang zu den Objekten vorsehen. Da kommunale Einrichtungen wie beispielsweise Museen die Aufgabe der Datenaufbereitung und Digitalisierung finanziell nicht allein bewältigen können, bedarf es an dieser Stelle einer Unterstützung des Landes, um die Provenienzforschung und das Kolonialerbe transparent zu machen.

Zu Nummer 6

§ 6 – Digitalisierung und Digitale Kultur

Durch die Änderung in Absatz 2 sollen die Möglichkeiten der digitalen Kunst zur Interaktion mit dem Publikum betont werden. Zudem soll auch eine Förderung der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur möglich sein.

Zu Nummer 7

§ 7 – Kulturelle Bildung

Die Änderungen beziehen sich zum einen auf eine stärkere Herausarbeitung des Aspekts des lebenslangen Lernens auch bei der kulturellen Bildung, zum anderen geht es um eine weitere situative Spezifizierung: die der Berücksichtigung der verschiedenen hierzulande gesprochenen Sprachen, welche auch die gesellschaftliche Diversität abbilden.

Außerdem wird ein bewusster Bezug zum Weiterbildungsgesetz hergestellt, das kulturelle Bildung als essentiellen Bestandteil der Weiterbildung beschreibt.

Die Ergänzung „und sonstigen“ berücksichtigt auch Kultureinrichtungen z.B. in privater Trägerschaft. Die nächste Ergänzung in Abs. 2 stellt heraus, dass ein großer Teil der Aktivitäten kultureller Bildung durch Pädagoginnen und Pädagogen mit jeweils unterschiedlicher Spezialisierung getragen wird.

Zu Nummer 8

§ 8 – Kultur in ländlichen Räumen

Durch die Änderung wird § 8 neu strukturiert und auf die Regelungen zu ländlichen Räumen fokussiert. Die ursprünglich enthaltenen Regelungen zu den interkommunalen Kooperationen sind nun in § 14 enthalten.

Zu Nummer 9

§ 10 – Zugang, Teilhabe und Diversität

Die Ergänzung bringt das Thema Inklusion als einen ganz eigenen Aspekt kulturellen Lebens und künstlerischen Gestaltens stärker zum Ausdruck.

Zu Nummer 10

§ 13 – Grundsätze und Ziele der Kulturförderung

Die Bezüge der Kulturförderung zu anderen Politikfeldern wurden um die Politikfelder Verkehr und Stadtentwicklung erweitert sowie sprachlich neu gefasst.

Zu Nummer 11**§ 14 – Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunalen Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte**

Die Regelung zur Kooperation aus § 8 Abs. 1 RegE wurde in den Regelungszusammenhang des § 14 Absatz 2 eingearbeitet und inhaltlich ergänzt. Hierdurch wird das Thema Kooperationen als zentrales Thema der Landesförderung betont. Unter der „grenzüberschreitenden“ Kooperation ist die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen und Gemeinden in den Niederlanden und Belgien zu verstehen.

Zu Nummer 12**§ 16 – Förderung von Künstlerinnen und Künstlern**

Die Änderung ersetzt als Ergebnis der Anhörung den gerade für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler ungeeigneten Bezug auf das Mindestlohngesetz durch den offeneren Begriff der Honoraruntergrenzen. Daraus ergibt sich auch ein Verweis auf spartenspezifische Honorarempfehlungen. Entsprechende Grundlagen, z.B. Kriterien für Ausstellungsvergütungen, Gastverträge, Mindesthonorare werden zurzeit auf Bundesebene entwickelt. Dazu gehört auch die Frage nach einer Absicherung der sozialen Risiken wie Arbeitslosigkeit. Die Einzelheiten werden vom Land in einer Richtlinie geregelt.

Zu Nummer 13**§ 18 – Soziokultur**

Klarstellung, dass auch bei der Förderung der Soziokultur der Grundsatz der Planungssicherheit gilt.

Zu Nummer 14**§ 20 – Breitenkultur**

Erweiterung der beispielhaften Liste der kulturellen Sparten um Orchester, Chöre, Bildende Kunst, Medienkunst und Film.

Zu Nummer 15**§ 21 – Experimente**

Klarstellung, dass die Regelung nur „Künstlerische“ Experimente betrifft und nicht naturwissenschaftliche oder verwaltungstechnische. Zudem wird präzisiert, dass eine experimentelle Erweiterung der künstlerischen Ausdrucksformen gefördert werden kann.

Zu Nummer 16**§ 22 – Förderverfahren**

Schon jetzt enthält § 22 Abs. 2 S. 2 RegE einen auf „möglichst unbürokratische und einfache“ Gestaltung der Förderbedingungen gerichteten Regelungsvorschlag. Diese allgemeine Zielsetzung der Entbürokratisierung soll auch bei der turnusmäßigen Überprüfung der Förderbedingungen stärkere Betonung erfahren.

Zu Nummer 17**§ 24 – Kulturberichte**

Durch die Änderung wird geregelt, dass auch die Landschaftsverbände das Land bei der Erstellung des Landeskulturberichts unterstützen müssen. Zugleich wird die Mitwirkungspflicht

der Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaftsverbände auf die Übermittlung bereits vorhandener oder ohne größeren Aufwand beschaffbarer Daten und Informationen beschränkt. Hierdurch wird der Aufwand für die Beteiligten im Sinne der Konnexität begrenzt.

Zu Nummer 18

§ 25 – Konferenzen

Als Ergebnis der Anhörungen wird die Regelung zu den kulturpolitischen Konferenzen angepasst. Ziel der Kulturentwicklungsplanung ist Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die Kulturverantwortlichen. Zu Beginn einer Legislaturperiode soll das Land seine kulturpolitischen Ziele in einer Konferenz vorstellen, die als Protokoll in die parlamentarische Beratung eingeht und dann als Kulturentwicklungsplanung weiterverfolgt wird. In Fachkonferenzen wird dies anschließend begleitet und evaluiert.

Der Begriff der Kulturentwicklungsplanung ist bereits in einigen Kommunen üblich. Er geht über den alten Terminus des Kulturförderplans hinaus und enthält eine dynamische Komponente, die dem gesamten Geschehen gerechter wird als ein eher statischer Kulturförderplan. Durch den Konferenzaspekt erhält die Kulturentwicklungsplanung einen sehr dialogischen Charakter. Die in den Anhörungen immer wieder eingeforderte Verbindlichkeit wird durch die Protokollierung und Dokumentation einer entsprechenden Konferenz und die parlamentarische Beratung der Ergebnisse erzielt.

Die spartenbezogenen Konferenzen haben während der Corona-Pandemie als ein ausgesprochen wichtiges Instrument eines intensiven Austausches des Ministeriums mit den Kulturaktivistinnen und -akteuren vor Ort erwiesen und sollen fortgesetzt werden.

Zu Nummer 19

§ 33 – Aufgaben der Theater und Orchester

§ 33 RegE fokussiert auf das Theater als physischen Ort und bestehende Spielstätten – obwohl sowohl die großen Häuser als auch vor allem die Freie Szene darüber hinaus interessante alternative Begegnungsräume und (temporäre) Schnittstellen schaffen, nicht zuletzt auch im digitalen Raum. Durch die offenere Formulierung sind diese einbezogen.

Zu Nummer 20

§ 35 – Darstellende Künste, Musik und Tanz

In Abs. 1 soll bei den Freien Theatern noch zwischen Freien Theaterhäusern und Ensembles differenziert werden, um beides explizit abzubilden. Zudem sollte sich das Land nicht nur um den Fortbestand der kommunalen Häuser bemühen, sondern auch um den Fortbestand der – oftmals institutionell geförderten – Spielstätten und Produktionszentren der Freien Szene. Die tragende Rolle der Kommunen bei der Theater- und Orchesterförderung wird durch die weitere Änderung nochmals betont: Das Land fördert in enger Kooperation mit den Gemeinden.

In Abs. 2 des RegE wird ausdrücklich nur der „moderne Tanz“ genannt. Diese Festlegung ist ungenau. Die Änderung bietet eine neutralere, dadurch aber präzisere und rechtlich wirkungsvollere Formulierung.

In Abs. 3 wird eine allgemeinere Formulierung gewählt, die nicht nur die Popkultur einseitig hervorhebt.

Zu Nummern 21 und 22

§ 37 – Visuelle Künste

Durch die Änderung wird der bisherige einheitliche Paragraf zu den Visuellen Künsten in drei separate Paragrafen zur Bildenden Kunst (§ 37 Neu), Filmkultur (§ 38 Neu) und Medienkunst (§ 39 Neu) aufgespalten. Die Schaffung eines eigenen Paragrafen zur Bildenden Kunst entspricht der Bedeutung der Kunstsparte. Neu hinzugekommen ist eine anerkennende Aufnahme der Arbeit der Kunstvereine und der Ausstellungsinitiativen der Freien Szene.

Zu Nummern 23 – 25

§ 38 – Aufgaben der Museen, § 39 – Museumsbesuch, § 40 – Museumsberatung der Landschaftsverbände

Die bisherigen knappen einzelnen Regelungen zu den Aufgaben der Museen (§ 38 RegE), zum Anfertigen von privaten Fotografien in Museen und zur Museumsberatungsarbeit der Landschaftsverbände werden inhaltlich unverändert zu einem kompakten Museums-Paragrafen (§ 40 Neu) zusammengeführt, der auch die Digitalisierung der Sammlungen entsprechend der technischen und finanziellen Möglichkeiten vorsieht. Die Regelungen zu sozialverträglich gestalteten Eintrittspreisen werden nicht mehr aufgegriffen, da sie einerseits oft genug gelebte Praxis sind, zum anderen bleibt die kommunale Selbstverwaltung unberührt. Die Nummerierung der Regelung zur Veräußerung von Sammlungsgegenständen wird angepasst.

Zu Nummer 26

§ 44 – Förderung von Musikschulen

Klarstellung, dass die allen qualifizierten Musikschulen unabhängig von der Trägerschaft offenstehende Projektförderung vom Land zusätzlich zur Basisfinanzierung von Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft geleistet wird. Die Projektmittel sollen das Förderbudget gemäß § 43 nicht schmälern. Dieser Aspekt wird durch den UT 2 zu Titel 633 60 bereits erfüllt, so dass daraus keine Mehrforderungen erhoben werden.

Zu Nummer 27

§ 45 – Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“

Um das Zertifizierungsverfahren für die Musikschulen so einfach und unbürokratisch wie möglich zu halten, soll auf vorhandene Dokumente und Berichte zurückgegriffen werden. Um aber dem Gedanken der kontinuierlichen Verbesserung und der Qualitätssicherung gerecht zu werden, sollen diese Berichte von einer unabhängigen, fachlichen Kommission regelmäßig (alle zwei bis drei Jahre) beurteilt werden.

Zu Nummer 28

Bibliotheken haben – auch mit Unterstützung des Landes und des Bundes – seit langem externe digitale Angebote lizenziert und stellen diese über Authentifizierungssysteme ihren Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Es handelt sich mittlerweile um integrale Teile des Bibliotheksangebots, die von bis zu einem Viertel aller Bibliotheksmitglieder genutzt werden – mit weiter steigender Tendenz. Ein Verzicht auf ein digitales Medienangebot würde Bibliotheken schon heute von einem Großteil des existierenden Medien- und Informationsangebot ausschließen.

Die Funktion eines Dritten Ortes haben alle Bibliotheken –unabhängig von der Größe und Lage einer Kommune.

Zu Nummer 29

Im Kulturgesetzbuch wird durchgängig der Begriff „Trägerschaft“ und nicht „Rechtsträgerschaft“ verwendet; so sollte es auch in dieser Vorschrift gehandhabt werden. Es muss „Öffentlichen Bibliotheken“ heißen.

Zu Nummer 30**§ 54 – Weitere Bibliotheken**

Durch die Anpassung wird die Funktion der Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen des Landes positiv geregelt. Diese Bibliotheken mit den dort zu Verfügung gestellten Medien sind ein wichtiger Bestandteil der Behandlung der Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten. Sie stehen nur dem genannten Personenkreis zur Nutzung offen. Die schon jetzt praktizierten Kooperationen zwischen Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen und öffentlichen Bibliotheken sind ohne weiteres auch zukünftig möglich. Klargestellt wird zudem, dass ungeachtet der bestehenden Fachstellen für das Bibliothekswesen im Justizvollzug die Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen auch die Beratungsleistungen der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Anspruch genommen werden können.

Abschnitt 2 Pflichtexemplarregelungen §§ 56 – 61

Der Text wurde gestrafft und neu geordnet. Dabei greift er eine wichtige Anregung aus der Anhörung auf, die eine deutlichere Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Medienwerken sowie eine differenziertere Sammlungspraxis bei den unkörperlichen Medienwerken einfordert (vgl. § 58). Demzufolge müssen unkörperliche Medienwerke nur dann übermittelt werden, wenn sie einem herkömmlichen körperlichen Medienwerk funktional entsprechen. Die Landesbibliothek kann aber alle Arten von Netzpublikationen im bisher möglichen Umfang weiterhin von sich aus (!) sammeln und sich dabei auf eine urheberrechtliche Schranke im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek stützen. Diese Rechtsgrundlage wurde erst nach der Neufassung des Pflichtexemplargesetzes erlassen und wird jetzt durch den Verweis auf das Gesetz und die Ausdifferenzierung der Übermittlungspflicht im Landesrecht nachvollzogen.

Zu Nummer 31

§ 64 Abs. 2 S. 2 ist in der jetzigen Version problematisch. Im geltenden Archivgesetz findet sich in § 6 Abs. 5 ArchivG eine entschädigungslose Ablieferungspflicht für Belegexemplare. Nunmehr statuiert das Kulturgesetzbuch eine allgemeine Entschädigungspflicht für Belegexemplare (§ 4 Abs. 6). Um die erforderliche Gleichbehandlung aller Sachverhalte sicherzustellen, sollte § 64 Abs. 2 S. 2 Kulturgesetzbuch ergänzt werden um die Wörter „unbeschadet § 4 Absatz 6“.

Der Verweis auf § 3 Abs. 3 ist überflüssig, der Verweis auf das ArchivG ist wegen § 64 Abs. 2 S. 2 ohne Regelungsgehalt. Der ganze Satz sollte daher gestrichen werden.

Die Regelung ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Dass die dort genannten Regelungen unberührt bleiben, ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 2 S. 1.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Bernd Petelkau

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Lorenz Deutsch
Thomas Nüchel

und Fraktion